

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 870
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2357

Aktueller Stand der Sanierung Helenesee

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Wegen einer größeren Rutschung am Nordufer im März 2021 wurde der Helenesee in Frankfurt (Oder) gesperrt. In einem 2024 fertiggestellten Standsicherheitsgutachten wurde ausgeführt, dass fast der gesamte Böschungsbereich des Helenesees saniert werden muss. Ein kleiner Teil am Ostufer des Helenesees wurde hingegen wieder freigegeben und als standsicher eingestuft. Zunächst hieß es, dass die Ausschreibung der Planungsleistungen für die Sicherungsarbeiten bereits Anfang 2025 veröffentlicht werden sollte. Ausgeschrieben wurden die Leistungen dann erst am 4. Juli 2025, jedoch nur wenige Tage später zurückgezogen. In dieser Ausschreibung war vorgesehen, alle Leistungsphasen aus-zuschreiben. In der erneuten Ausschreibung, die nach eigenen Angaben des LGBR wohl erfolgreich verlief, sollen nur noch die Leistungsphasen 1 und 2 enthalten sein. Hingegen hieß es in einem Interview des RBB mit dem Präsidenten des LGBR am 31.01.2026, dass „die gesamte“ Ausschreibung nunmehr erfolgte und diese sich nur wegen „bürokratischer Anforderungen der EU und des Finanzierungsverantwortlichen“ verzögerte.

Nach Informationen der „Märkischen Oderzeitung“ und des RBB-Berichts vom 31.01.2026 überlegt die Pächterin des Helenesees zusammen mit der Stadt Frankfurt (Oder), eine Schwimmsteganlage als Übergangslösung zu bauen. Es sollen damit wieder tausende Gäste täglich den Helenesee nutzen können.

Frage 1: Aus welchen konkreten Gründen wurde die Ausschreibung vom 4. Juli 2025 wieder zurückgezogen?

zu Frage 1: Aufgrund der Vorgabe des Mittelgebers, die Bund-Länder-Geschäftsstelle für die Braunkohlensanierung (GS StuBA), mussten die Ausschreibungsunterlagen für eine EU-weite Ausschreibung der gesamten Planung zurückgezogen werden. Anschließend erfolgte eine zweistufige Ausschreibung beginnend mit den Planungsphasen 1 und 2.

Frage 2: Welche konkreten „bürokratischen Anforderungen“ lagen der Verzögerung bis Dezember 2025 zugrunde?

zu Frage 2: Nach Fertigstellung der überarbeiteten Ausschreibung erfolgt die Veröffentlichung am 15.10.2025 als OV EU 2025/054-I. Folgender Zeitplan wurde festgelegt:

10.11.2025 Fristende Bieterfragen

11.11.2025 Fristende Beantwortung Bieterfragen

18.11.2025 Angebotsfrist und /-Öffnung

08.01.2026 Abschluss Angebotsauswertung

19.01.2026 Zuschlags-/Bindefrist

Bürokratische Verzögerungen sind aufgrund der einzuhaltenden Fristen zwischen Veröffentlichung und Auftragserteilung von mindestens 3 Monaten zu verzeichnen.

Frage 3: Aus welchen Gründen erfolgte die erneute Ausschreibung erst Monate später und welche Leistungsphasen (LPH) sind nun tatsächlich ausgeschrieben worden?

Sofern es tatsächlich nur die LPH 1 und 2 waren: Welche konkreten Gründe bestanden, nur diese LPH auszuschreiben?

zu Frage 3: Zusätzlich kam es aufgrund von akuten Personalausfall beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zu Verzögerungen bei der Ausschreibung.

Die vorläufige Ausschreibung von lediglich Phase 1 + 2 der Planung ist Vorgabe des Mittelgebers GS StuBA. Es handelt sich um eine Finanzierung nach §3 des Verwaltungsabkommens. Die Finanzierung erfolgt also nicht über den Landeshaushalt, weshalb Mittelbeantragung und Mittelbereitstellung ausschließlich über die LMBV und die GS StuBA erfolgen.

Frage 4: Welche Zeitverzögerung ist mit dieser (zeitlich und inhaltlich) veränderten für den Abschluss der Sanierung verbunden?

zu Frage 4: Die aktuell zu verzeichnende Zeitverzögerung aufgrund der Neuausschreibung beträgt 1 Monat, da die Fristen und Vergabemodalitäten für die Ausschreibung von Planungsstufe I (Phase 1+2) aufgrund des deutlich geringeren Leistungsumfanges kürzer und einfacher waren. Allerdings sind weitere Verzögerungen für die Risikoanalyse, den Finanzierungsablauf bei der GS StuBA sowie die Ausschreibung der Planungsstufe II mit den restlichen Planungsphasen zu berücksichtigen. Nach aktueller Ablaufplanung ist die Beauftragung der Planungsstufe II für Dezember 2027 vorgesehen.

Frage 5: Welche Auswirkungen hat die erneute Ausschreibung in finanzieller Hinsicht?

zu Frage 5: Sowohl der Aufwand für die Mitarbeitenden im LBGR als auch die der Mitarbeitenden bei der LMBV gehen nicht in die Vorhabenskosten ein. Dennoch fordert jeder weitere oder neue auch erneuerter Vergabeprozess wiederum Personalkapazitäten beim LBGR und der LMBV, die in der Regel gern vermieden werden wollen. Mehrkosten entstehen dabei nur in geringerem Umfang bei der vertraglich gebundenen Projektsteuerung, welche ebenfalls über die LMBV finanziert wird.

Frage 6: In welchen konkreten Schritten und nach welchem Zeitplan finden, nach aktuellem Stand, sowohl der Abschluss der Vorplanung als auch die finale Sanierung des Helenesees statt?

zu Frage 6:

Folgende Zeitplan ist nach gegenwärtigem Stand vorgesehen:

hasen	Kernaufgaben	Zeitraum
Projektbegleitung	Projektsteuerung, Artenschutz/Biotopkartierung, Prüfstatik, Vermessung und Risswerk	II. Qu. 2025- II. Qu. 2035
Planungsbegleitende Gutachten	Wind-Wellen-Gutachten, Hydrogeologische Raummodellierung, Verkehrswertgutachten, Waldwertgutachten	IV. Qu. 2025- III. Qu. 2028
Vergabeverfahren (Leistungsphase 1 + 2)	Vergabe und Planung	IV. Qu. 2025- I. Qu. 2026
Risikoanalyse	Risikogutachten	I. Qu. 2026- IV. Qu. 2026
Finanzierungsbeschluss	Antrags- und Beschlussverfahren	III. Qu. 2026- III. Qu. 2027
Vergabeverfahren (Leistungsphase 3 + 9)	Beauftragung von Planungs-, Sanierungsleistungen	II. Qu. 2027-IV. Qu. 2027
Planungs-, Sanierungsleistungen und Überwachung	Entwurfs-, Genehmigungs- Ausführungsplanung, Genehmigungsverfahren, Übergabe des Helenesees, Überwachung	IV. Qu. 2027-I. Qu. 2040

Frage 7: Hält die Landesregierung den Aufbau einer (oder mehrerer) Schwimmsteganlage(n) bis zur vollständigen Sanierung des Helenesees für realisierbar? Unter welchen Umständen wäre eine solche Übergangslösung realisierbar? Würde das Land Brandenburg ein solches Projekt finanziell fördern?

zu Frage 7: Nur bei der Erfüllung aller sicherheitsrelevanter Voraussetzungen ist der Aufbau einer Schwimmsteganlage realisierbar. Neben einer entsprechenden Genehmigung durch die zuständige untere Wasserbehörde ist eine im Antragsverfahren mit abzuarbeitende Ausnahmegenehmigung für Tätigkeiten oder einen Anlagenbetrieb (Schwimmsteganlage) im geotechnischen Sperrbereich zwingend erforderlich. Dies kann erfolgen, wenn durch einen Sachverständigen für Geotechnik geprüft wurde, ob bei dieser Tätigkeit z.B. durch technische Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensanforderungen Gefährdungen für Leib und Leben insbesondere Dritter ausgeschlossen werden können. Eine entsprechende Ausnahme mit belehrten Verhaltensanforderungen für eine kleine Personenanzahl erfolgte z.B. für die Kartierarbeiten am Strand.

Zudem wäre durch die dafür zuständige Fachbehörde auch die Sicherheit bzw. ausreichende Belastbarkeit / Kintersicherheit der Schwimmsteganlage selbst sowie deren Befestigungen am Ufer und im Gewässer für den Fall eines Rutschungs- oder Verflüssigungseignisses zu prüfen und für den Einsatz freizugeben. Eine Aussage zur Möglichkeit der finanziellen Unterstützung ist bei dem aktuellen Stand nicht möglich.

Frage 8: Ist ergänzend oder alternativ zu den Plänen nach Ziffer 7 eine vorgezogene (Teil-)Sanierung des Hauptstrandbereichs möglich? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann ist damit frühestens zu rechnen?

zu Frage 8: Sicherlich ist eine stufenweise Sicherung sinnvoll, wobei logischerweise mit dem Nordstrand begonnen werden könnte. Zum konkreten Sanierungsablauf kann vorbehaltlich der Planung jedoch noch keine Auskunft gegeben werden, da im Rahmen der Vorplanung erst einmal die Vorzugsvarianten herausgearbeitet werden. Aufgrund der Komplexität können frühestens im Rahmen der Entwurfsplanung genauere Aussagen zum Sicherungsablauf erfolgen.